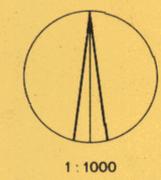


BEBAUUNGSPLAN BILLSTEDT 28



	GRENZE DES PLANGEBIETES
	STRASSENLINE
	BAUMLINE
	BAUGRENZE
	ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
	SONSTIGE ABGRENZUNGEN
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG
	WOHNBAUFLÄCHEN
	REINES WOHNGEBIET
	ALLGEMEINES WOHNGEBIET
	GEMISCHTE BAUFLÄCHEN
	KERNGEBIET
	GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN
	GEWERBEGEBIET
	DURCHFÄHRTEN
	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
	GRUNDFLÄCHENZAHL
	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
	ZAHL DER VERGESCHOSSE
	MAXIMALE HÖHENGRENZE, IM ÜBRIGEN ZWINGEND
	BAUWEISE
	GESCHLOSSENE BAUWEISE
	STELLPLÄTZE MIT EINFAHRTEN
	NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
	BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
	MIT GEH.-FAHR- BZW. LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHE
	ABWASSERLEITUNG
	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
	ÖFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLÄTZE
	STRASSENHÖHEN IN METERN ÜBER NORMALMÜLL
	VORHANDENE BAUTEN



GEÄNDERT DURCH DEN BEBAUUNGSPLAN BILLSTEDT 91 v. 13. JUNI 1989

Gesetz
über den Bebauungsplan Billstedt 28
Vom 10. Mai 1968

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

- § 1
(1) Der Bebauungsplan Billstedt 28 für das Plangebiet Billstedter Hauptstraße - Westgrenze des Flurstückes 1512 der Gemarkung Schiffbek - Kreuzkirchweg - Hauskoppel - Nordgrenzen der Flurstücke 1462, 1461, 1442 und 1440 der Gemarkung Schiffbek - Schiffbecker Weg (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 131) wird festgesetzt.
- (2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.
- § 2
Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:
1. Im Gewerbegebiet an der Straße Hauskoppel sind Betriebe und Anlagen mit erheblichem Zu- und Abfahrverkehr, insbesondere Tankstellen, Fuhrunternehmen, Lagerplätze und Lagerhäuser, unzulässig.
 2. Die festgesetzten Leistungsrechte auf den Flurstücken 1435, 1514 und 1969 der Gemarkung Schiffbek umfassen die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. 2,0 m beiderseits der Sielanlagen sind bauliche Vorhaben und solche Nutzungen unzulässig, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können.
 3. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet geschlossener Bauweise, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdoberfläche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die beabsichtigte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbauten Grundstücksanteile sind als Garagen unter Erdoberfläche nutzbar, wenn Wohnräume und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
 4. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnungen über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) und die Baupolizeiverordnung für die Freien und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung der bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n), § 7 Absatz 4 des Hamburgischen Wegesetzes vom 4. April 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 117) findet keine Anwendung.

Ausgefertigt Hamburg, den 10. Mai 1968.
Der Senat

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN BILLSTEDT 28

AUF GRUND DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. S. 341)

BEZIRK HAMBURG-MITTE ORTSTEIL 131

HAMBURG, DEN 6.2.1968

LANDESPLANUNGSAMT

GEZ. MORGENSTERN
Erster BauDirektor

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde
Landesplanungsausschuss

Hamburg, den 5. MAI 1968

Festgestellt durch den Senat
vom 10. Mai 1968 (GVBl. S. 105)
In Kraft getreten am 17. Mai 1968

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 21

DONNERSTAG, DEN 16. MAI

1968

Tag	Inhalt	Seite
10. 5. 1968	Gesetz über den Bebauungsplan Billstedt 28	105
10. 5. 1968	Gesetz über den Bebauungsplan Barmbek-Süd 19	106
10. 5. 1968	Gesetz über den Bebauungsplan Wandsbek 5	106
7. 5. 1968	Verordnung über den Bebauungsplan Rissen 2	107
7. 5. 1968	Verordnung über den Bebauungsplan Stellingen 36	107
7. 5. 1968	Verordnung über den Bebauungsplan Bramfeld 36	108

Gesetz

über den Bebauungsplan Billstedt 28

Vom 10. Mai 1968

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Billstedt 28 für das Plangebiet Billstedter Hauptstraße — Westgrenze des Flurstücks 1512 der Gemarkung Schiffbek — Kreuzkirchenstieg — Hauskoppel — Nordgrenzen der Flurstücke 1462, 1461, 1442 und 1440 der Gemarkung Schiffbek — Schiffbeker Weg (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 131) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Im Gewerbegebiet an der Straße Hauskoppel sind Betriebe und Anlagen mit erheblichem Zu- und Abfahrtsverkehr, insbesondere Tankstellen, Fuhrunternehmen, Lagerplätze und Lagerhäuser, unzulässig.
2. Die festgesetzten Leitungsrechte auf den Flurstücken 1433, 1514 und 1969 der Gemarkung Schiffbek umfassen die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. 2,0 m beiderseits der Sielachsen sind bauliche Vorhaben und solche Nutzungen unzulässig, welche die Unter-

haltung beeinträchtigen können. Das festgesetzte Geh- und Fahrrecht auf den Flurstücken 1422, 1424, 1425 und 1804 der Gemarkung Schiffbek umfaßt die Befugnis, für den Anschluß der Flurstücke 1422 und 1425 an die Straße Kirch Linden eine Zufahrt anzulegen und zu unterhalten.

3. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet geschlossener Bauweise, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
4. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) und die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n). § 7 Absatz 4 des Hamburgischen Wegegesetzes vom 4. April 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 117) findet keine Anwendung.

Ausgefertigt Hamburg, den 10. Mai 1968.

Der Senat